

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von „Helmholtz Enterprise“

vom 12. Januar 2015

1. Zielsetzung des Förderinstrumentes

Mit dem Förderinstrument „Helmholtz Enterprise“ werden im Rahmen des Impuls- und Vernetzungsfonds der Helmholtz-Gemeinschaft Unternehmensgründungen aus den Helmholtz-Zentren unterstützt. Dadurch werden die Innovationsorientierung der Forschung und insbesondere die Schaffung einer „Gründerkultur“ befördert. Die Finanzierung von Vorhaben in der Ausgründungsphase erfolgt durch die beteiligten Zentren und anteilig aus Mitteln des Impuls- und Vernetzungsfonds. Das Förderinstrument setzt an einem besonders kritischen Punkt bei Ausgründungsvorhaben an: An der Personalsituation bzw. am Personalhaushalt des Instituts. Dafür werden den Instituten zusätzliche Mittel zur Finanzierung von Personal in der Ausgründungsphase bereitgestellt. Es werden messbare Vorteile und „Freiräume“ für die Institute geschaffen. Zugleich können auch die Gründer zielgerichtet ihre Ausgründung weiterentwickeln.

Weiterhin kann mit dem Instrument „Helmholtz Enterprise“ auch eine externe Managementunterstützung gefördert werden, wie dies von 2007 bis 2012 über das BMBF-Modellvorhaben „Good Practice“ unter dem Namen „HEF*plus*“ möglich war. Aufgrund der positiven Evaluation und guten Erfahrungen mit der Maßnahme „HEF*plus*“ wurde diese mit der Ausschreibung 2013 als neue optionale Komponente in das Förderinstrument „Helmholtz Enterprise“ aufgenommen. Ziel dieser speziellen Unterstützung ist es, im erfolgskritischen Bereich der Managementkompetenz die Einbindung externer Experten zu ermöglichen. Durch die Einbindung erfahrener Berater bzw. Unternehmer als Interimsmanager sollen die Kompetenzen im Gründerteam ergänzt werden und insgesamt die Erfolgchancen sowie die Qualität der Ausgründung erhöht werden. Dabei soll es primär nicht um die Beratung der Gründer, sondern um eine aktive Mitarbeit im Team und die Übernahme von Verantwortung für ausgewählte Arbeitsaufgaben gehen. Es ist weiterhin möglich, dass externe Manager die Funktion des Geschäftsführers (CEO) übernehmen, während die Gründer aus den Helmholtz-Zentren als wissenschaftliche Berater (CSO) fungieren. Im Hinblick auf die neue abgestimmte Definition¹ einer Ausgründung aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen kann somit auch eine Gründung erfolgen, ohne dass eine Gründerpersönlichkeit aus einem Helmholtz-Zentrum explizit in das neue Unternehmen wechselt. Damit werden zusätzliche Potenziale der Helmholtz-Gemeinschaft erschlossen, die ansonsten ohne Verwertung blieben.

¹ Unter "Ausgründung" wird ein neu gegründetes, markt- und gewinnorientiertes Unternehmen verstanden, dessen Existenz ohne das im Helmholtz-Zentrum entwickelte wissenschaftliche oder technische Know-How nicht möglich wäre. Für letzteres existiert eine formale Vereinbarung mit dem Helmholtz-Zentrum (Vertrag über Beteiligung, Lizenz- oder/und Infrastrukturnutzung). Keine Ausgründung ist hiernach etwa der Abschluss eines bloßen Beratervertrages mit einem ehemaligen Mitarbeiter. Unter "Gründung" wird die rechtsgeschäftliche Errichtung des Unternehmens verstanden. Die Zuordnung der Unternehmensgründungen zu einer Zeitperiode erfolgt anhand des Gründungsdatums des Unternehmens.

2. Förderumfang durch den Impuls- und Vernetzungsfonds

Zur Realisierung des Verwertungskonzeptes in Form einer Ausgründung werden Zuschüsse wie folgt gewährt:

- a) **Zuschüsse zu den Personalkosten:** Diese richten sich in etwa nach der tariflichen Eingruppierung der Personen, die ggf. für die Ausgründung zur Verfügung stehen (tarifliche Einstufung TVöD/BAT, max. 36 Personenmonate pro Antrag, maximal 12 Personenmonate je Person). Bei den Kostenansätzen sind sämtliche Personalnebenkosten eingeschlossen. Darüber hinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.
- b) **Zuschüsse zu weiteren unmittelbaren Kosten für Sachmittel / Maßnahmen, mit denen das Zentrum die Ausgründung unterstützt:** Hierzu zählen insbesondere Material, Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen, unmittelbar mit dem Gründungsvorhaben zusammenhängende Patentierungskosten sowie Aufträge an Dritte, z.B. für FTO-Analysen und Marktrecherchen. Der Anteil der Sachmittel / Maßnahmen nach b) an der Gesamtförderung sollte 20% nicht überschreiten. In gut begründeten Ausnahmefällen kann der Gutachterkreis über einen höheren Anteil entscheiden.
- c) **Optional: Zuschüsse zur Beauftragung einer externen Managementunterstützung:** Dies umfasst die Kosten für die Einbindung externer Managementpartner, Berater oder sonstiger Spezialisten, die als Teil des Managementteams definierte Aufgaben in Ergebnisverantwortung übernehmen. Beantragt werden können die Zuschüsse:
 - in einem gemeinsamen Antrag mit den Zuschüssen unter a) und b) (Komplettvorhaben);
 - während bzw. nach der Laufzeit einer Helmholtz Enterprise-Zuwendung, um die Zuschüsse unter a) und b) um die optionalen Mittel zu ergänzen;
 - unabhängig von bzw. vor einer Beantragung einer Helmholtz Enterprise-Zuwendung, z.B. für die Strukturierung und Prüfung einer Geschäftsidee.

Die Höhe der Förderung aus dem Impuls- und Vernetzungsfonds beträgt bis zu 50% der Projektkosten, d.h.:

1. maximal 100.000 Euro für eine klassische Zuwendung aus der Summe der Zuschüsse a) und b) (**Modell HE klassik**) oder
2. maximal 30.000 € für eine alleinstehende Managementunterstützung (**Modell HE plus**) oder
3. maximal 130.000 € für ein Komplettvorhaben inklusive Managementunterstützung (**Modell HE komplett**).

Das Helmholtz-Zentrum übernimmt mindestens 50% der insgesamt veranschlagten Kosten. Gemeinkosten sind nicht zuwendungsfähig. Die Förderdauer beträgt ein Jahr.

Im Einzelfall kann der Gutachterkreis empfehlen, von der beantragten Förderung abzuweichen. Maßgeblich hierfür ist seine Einschätzung, ob und inwieweit die Förderung zur Erreichung der jeweiligen Zielsetzungen im Rahmen der Helmholtz Enterprise-Förderphase und darüber hinaus geeignet und angemessen ist. Über die Finanzierung der geänderten Fördersumme bzw. Förderquote werden sich die Helmholtz-Geschäftsstelle und das Zentrum verständigen.

Bei Ablehnung der Förderung aus dem Impuls- und Vernetzungsfonds gibt der Gutachterkreis eine Empfehlung (z.B. Änderungen/ Überarbeitung und Finanzierung durch das Zentrum) zu Protokoll, die den Gründungswilligen/ Antragstellern mitgeteilt wird und dem Zentrum die Entscheidung erleichtern kann, das Vorhaben mit eigenen Mitteln zu fördern.

3. Voraussetzungen und Verfahren

Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden Helmholtz-Zentren, aus denen eine Ausgründung mit einer innovativen Idee und mit wirtschaftlichen Erfolgsaussichten erfolgt. Der Eintrag der Ausgründung in das Handelsregister darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind die Forschungszentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren. Anträge auf Zuwendungen nach dem **Modell HE klassik** oder **HE komplett** sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (Download unter www.helmholtz.de/enterprise) von den Zentren bei den unten genannten Adressen einzureichen. Die Anträge sollten eine Gesamtlänge von 20 Seiten nicht überschreiten.

Für eine erfolgreiche Bewerbung ist ein schlüssiges Gesamtkonzept vorzulegen, das Kernelemente eines Businessplans enthält. Weitere erforderliche Angaben sind:

- (Absichts-)Erklärung über die Nutzung/Überlassung von Patenten und Status der abzuschließenden Lizenzvereinbarung;
- Erklärung zur arbeitsvertraglichen Bindung des Know-how-Trägers (der für die Bearbeitung des Projektes vorgesehen ist) an das antragstellende Zentrum;
- Verbindliche Erklärung des jeweiligen Helmholtz-Zentrums zur Unterstützung und Ko-Finanzierung (Übernahme von mindestens 50% der veranschlagten Kosten);
- Erklärung, dass für das beantragte Vorhaben zur Gründungsvorbereitung/-unterstützung zeitgleich keine anderweitige Förderung in Anspruch genommen wird. Hinweis auf ggf. laufende Anträge.

Anträge auf Zuwendungen nach dem **Modell HE plus** sind unter Verwendung des Antragsformulars HE plus (Download unter www.helmholtz.de/enterprise) analog zu den vorab genannten Anträgen einzureichen; die Antragstellung ist hier laufend möglich. Im Antrag muss die besondere Kompetenz des externen Managers, seine Funktion im Team, und der erwartete Nutzen der Einbindung in Bezug auf die Unternehmensentwicklung erläutert werden. Der Antrag sollte nicht länger als 5 Seiten sein. Neben den im Antragsformular geforderten Angaben ist dem Antrag beizufügen:

- Verbindliche Erklärung des jeweiligen Helmholtz-Zentrums zur Unterstützung und Ko-Finanzierung (Übernahme von mindestens 50% der veranschlagten Kosten),
- Angebote von mind. drei externen Managern, deren Eignung im Antrag anhand einer Priorisierung begründet wird.

Antragsfristen:

Stichtage für die Einreichung von Anträgen nach den Modellen **HE klassik** und **HE komplett** sind:

- **15. April 2015** und
- **15. Oktober 2015.**

Die Einreichung der Anträge erfolgt zum einen **in elektronischer Form (E-Mail)** obligatorisch bei **beiden** folgenden Adressen:

Dr. Jörn Krupa joern.krupa@helmholtz.de	Dr. Rainer Nicolay rainer.nicolay@helmholtz.de
--	--

Ein Antragsexemplar ist zum anderen als **Hardcopy** mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Begleitschreiben einzureichen bei:

Helmholtz-Gemeinschaft
Geschäftsstelle Berlin
Herrn Dr. Jörn Krupa
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
10178 Berlin

Begutachtung:

Die Anträge für Zuwendung nach dem **Modell HE klassik** oder **HE komplett** werden durch einen Gutachterkreis aus externen Fachleuten bewertet. Die Antragsteller werden zu einer Präsentation vor dem Gutachterkreis eingeladen. Der Gutachterkreis tagt bei hinreichender Antragslage voraussichtlich Ende Mai 2015 und Ende November 2015. Die genauen Termine der Auswahl Sitzungen werden den Antragstellern so früh wie möglich mitgeteilt. Förderentscheidungen werden spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Gutachterkreises bekannt gegeben.

Anträge für Zuwendung nach dem Modell **HE plus** werden laufend durch eine Expertenrunde aus der Helmholtz-Geschäftsstelle, dem Karlsruher Institut für Technologie als ehemaligem Projektträger des BMBF-Projekts *HEFplus*, dem jeweiligen aktuellen Vorsitzenden des Helmholtz-Arbeitskreises Technologietransfer und Gewerblicher Rechtsschutz sowie einem Vertreter des Helmholtz Enterprise-Gutachterkreises zeitnah bewertet und beschieden. Nicht eindeutig begründete bzw. bewertete Anträge werden dem gesamten Gutachterkreis zum Termin der nächsten Auswahl Sitzung vorgelegt.

Zuwendungsvertrag:

Der Helmholtz-Gemeinschaft e.V. schließt mit dem betreffenden Helmholtz-Zentrum einen Zuwendungsvertrag. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und ist nicht rückzahlbar.

Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vorhabens ist gemäß Zuwendungsvertrag ein fachlicher Bericht über das Ergebnis der Förderung einschließlich Angaben zur weiteren Verwertung (Fortschreibung des Verwertungsplanes) und der Weiterentwicklung vorzulegen. Der Projektleiter ist darüber hinaus verpflichtet, beim **Modell HE klassik** oder **HE komplett** in einem formlosen Kurzreport 6 Monate nach Förderbeginn über den Projektfortschritt zu berichten.

Bei einer Zuwendung nach dem Modell **HE plus** ist vom Projektleiter innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vorhabens ein fachlicher Bericht über das Ergebnis der Förderung mit Angaben zum Beitrag des externen Managers sowie dessen künftiger Einbindung einzureichen.

Bis fünf Jahre nach Abschluss des Förderprojekts müssen die Zentren jährlich Informationen über Gründungsstatus, Mitarbeiteranzahl und Umsatz des ausgegründeten Unternehmens liefern. Dazu wird die Helmholtz-Geschäftsstelle jeweils im 1. Quartal eines Jahres eine Abfrage an die Transferstellen der Helmholtz-Zentren richten.